



Verkündet am 16. Juni 2017

VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

URTEIL

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

[REDACTED]

Klägers,

g e g e n

das Land Berlin,
vertreten durch die Verkehrlenkung Berlin (VLB)
Zentrale Straßenverkehrsbehörde,
Tempelhofer Damm 45, 12101 Berlin,

Beklagten,

hat das Verwaltungsgericht Berlin, 11. Kammer, aufgrund
der mündlichen Verhandlung vom 2. Juni 2017 durch

[REDACTED]

als Einzelrichter

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Der Kläger darf die Vollstreckung des Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des nach diesem Urteil vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Der Kläger wendet sich gegen die straßenverkehrsrechtliche Anordnung einer Radwegenbenutzungspflicht in der Bernauer Straße und der Eberswalder Straße.

Der Kläger lebt in Berlin und ist Fahrradfahrer. Er erhob gegen folgende Verkehrszeichen mit Schreiben vom 13. November 2013 Widerspruch:

Straßenzug Julie-Wolfthorn-Straße/Bernauer Straße/Eberswalder Straße in Fahrtrichtung Danziger Straße

Zeichen	Name des Straßenabschnitts	Standort des Zeichens
237	Bernauer Straße	hinter der Gartenstraße
237	Bernauer Straße	hinter der Ackerstraße
237	Bernauer Straße	hinter der Strelitzer Straße
237	Bernauer Straße	hinter der Brunnenstraße
237	Bernauer Straße	hinter der Ruppiner Straße
237	Bernauer Straße	hinter der Swinemünder Straße
237	Bernauer Straße	hinter der Wolliner Straße
237	Eberswalder Straße	hinter der Oderberger Straße
237	Eberswalder Straße	vor dem Grundstück Eberswalder Straße 14-15
237	Eberswalder Straße	vor dem Grundstück Eberswalder Straße 21

Straßenzug Eberswalder Straße/ Bernauer Straße/Julie-Wolfthorn-Straße in Fahrtrichtung Zinnowitzer Straße

Zeichen	Name des Straßenabschnitts	Standort des Zeichens
237	Bernauer Straße	hinter der Wolliner Straße
237	Bernauer Straße	hinter der Swinemünder Straße
237	Bernauer Straße	hinter der Ruppiner Straße
237	Bernauer Straße	hinter der Wolgaster Straße
237	Bernauer Straße	hinter der Brunnenstraße
237	Bernauer Straße	hinter der Strelitzer Straße
237	Bernauer Straße	hinter der Hussitenstraße

237	Bernauer Straße	auf der entwidmeten Ackerstraße
237	Julie-Wolfthorn-Straße	hinter der Gartenstraße

Mit Schreiben vom 27. Mai 2014 teilte die Verkehrslenkung Berlin dem Kläger mit, dass die Radwegebenutzungspflicht in der Julie-Wolfthorn-Straße hinter der Gartenstraße bereits abgeordnet sei. Der für den Abbau des Verkehrszeichens 237 verantwortliche Straßenbaulastträger werde nunmehr nochmals um die kurzfristige Entfernung des Zeichens gebeten. Im Übrigen werde dem Widerspruch nicht abgeholfen. Der Vorgang sei daher an die Widerspruchsstelle abgegeben worden.

Mit Widerspruchsbescheid vom 28. Juli 2014 half die Verkehrslenkung Berlin dem Widerspruch hinsichtlich der Radwegebenutzungspflicht in der Julie-Wolfthorn-Straße hinter der Gartenstraße ab. Im Übrigen wies sie den Widerspruch als unbegründet zurück. Die Radwegebenutzungspflicht in dem betroffenen Straßenabschnitt sei wegen des hohen Verkehrsaufkommens gerechtfertigt. Namentlich in der Eberswalder Straße gebe es eine größere Zahl von Unfällen. Zu berücksichtigen sei zudem, dass – was zutrifft – in beiden Fahrtrichtungen des Straßenzuges Bernauer Straße/Eberswalder Straße die Gleise der Straßenbahn ohne eigenes Gleisbett im jeweils linken, 3 m breiten Fahrstreifen verliefen. Für Radfahrer begründe dies eine erhöhte Sturzgefahr beim Linksabbiegen. Die Radwege seien erst 2005 errichtet worden, ihr Zustand sei gut, insbesondere seien die Radfahrer auf ihnen auch gut gesichert ggü. rechtsabbiegenden Kraftfahrzeugen.

Am 1. September 2014 hat der Kläger Klage erhoben, mit der er sein Begehren weiter verfolgt. Zur Begründung trägt er im Wesentlichen vor, dass weder das Verkehrsaufkommen noch die Sturzgefahr beim Linksabbiegen die Radwegebenutzungspflicht rechtfertigten. Als milderer Mittel könne isoliert das Linksabbiegen untersagt werden, Grund für eine Benutzungspflicht in Geradeausrichtung besteht nicht. Auch die Fahrbahnbreite rechtfertige die Radwegebenutzungspflicht nicht.

Mit Schriftsatz vom 14. August 2016 hat der Kläger Widerspruch gegen das Verkehrszeichen 237 in der Eberswalder Straße in Fahrtrichtung Bernauer Straße hinter dem Seitenarm der Eberswalder Straße, vor der Wendeschleife der Straßenbahn erhoben und die Klage zugleich um die Anfechtung dieses Verkehrszeichens erweitert. Über den Widerspruch ist bislang noch nicht entschieden.

Der Kläger beantragt nunmehr,

die straßenverkehrsrechtliche Anordnung der Radwegebenutzungspflicht in der Bernauer Straße in Fahrtrichtung Danziger Straße hinter der Gartenstraße, hinter der Ackerstraße, hinter der Strelitzer Straße, hinter der Brunnenstraße, hinter der Ruppiner Straße, hinter der Swinemünder Straße und hinter der Wolliner Straße, in

der Eberswalder Straße in Fahrtrichtung Danziger Straße hinter der Oderberger Straße, vor dem Grundstück Eberswalder Straße 14-15 und vor dem Grundstück Eberswalder Straße 21, in der Bernauer Straße in Fahrtrichtung Zinnowitzer Straße hinter der Wolliner Straße, hinter der Swinemünder Straße, hinter der Ruppiner Straße, hinter der Wolgaster Straße, hinter der Brunnenstraße, hinter der Strelitzer Straße, hinter der Hussitenstraße und auf der entwidmeten Ackerstraße sowie in der Eberswalder Straße in Fahrtrichtung Zinnowitzer Straße vor der Wendeschleife der Straßenbahn (jeweils Verkehrszeichen 237) in der Gestalt des Widerspruchsbescheides der Verkehrslenkung Berlin vom 28. Juli 2014 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er tritt der Klage unter Vertiefung seines Vorbringens im Widerspruchsbescheid entgegen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes und des Vorbringens der Beteiligten wird ergänzend auf die Streitakte und den beigezogenen Verwaltungsvorgang verwiesen, welche vorgelegen haben und – soweit wesentlich – Gegenstand der Entscheidungsfindung gewesen sind.

Entscheidungsgründe

Der Rechtsstreit ist von dem Berichterstatter als Einzelrichter zu entscheiden, nachdem die Kammer ihn ihm mit Beschluss vom 27. Januar 2017 zur Entscheidung gemäß § 6 Abs. 1 VwGO übertragen hat.

Die Klage hat keinen Erfolg.

1. Die Klage ist zulässig. Dies gilt insbesondere auch in Ansehung der Klageerweiterung mit Schriftsatz vom 14. August 2016. Zwar kann die Anfechtungsklage nicht vor Ablauf von drei Monaten seit Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, § 75 S. 2 VwGO. Die zunächst unzulässige Klage ist jedoch zulässig geworden, da zum Zeitpunkt der gerichtlichen Sachentscheidung die Frist abgelaufen war und kein zureichender Grund für die verzögerte Sachbearbeitung bzw. Bescheidung des Widerspruchs gegeben ist. Der Kläger ist auch klagebefugt im Sinne von § 42 Abs. 2 VwGO. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist die Klagebefugnis bereits dann zu bejahen, wenn das Klagevorbringen es zumindest als möglich erscheinen lässt, dass die angefochtene Maßnahme eigene Rechte des Klägers verletzt. Der Kläger, der mit dem Fahrrad das hier streitbefangene Straßenstück benutzt, ist als Verkehrsteilnehmer mit der Radwegebenutzungspflicht konfrontiert und

kann daher zumindest eine mögliche Verletzung seiner durch Art. 2 Abs. 1 GG geschützten Handlungsfreiheit geltend machen.

2. Die Klage ist jedoch nicht begründet. Die angefochtenen verkehrsrechtlichen Anordnungen der Radwegebenutzungspflicht durch Verkehrszeichen 237 sind rechtmäßig und verletzen den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 S. 1 VwGO).

Rechtsgrundlage für die angefochtene Anordnung der Radwegebenutzungspflicht ist § 45 Abs. 1 S. 1 und Abs. 9 S. 3 der Straßenverkehrs-Ordnung vom 6. März 2013 (BGBl. I S. 367), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Mai 2017 (BGBl. I S. 1282) geändert worden ist. Die Anordnung der Radwegebenutzungspflicht ist eine Beschränkung des fließenden Verkehrs und darf deshalb nur bei einer besonderen örtlichen Gefahrenlage angeordnet werden. Verbote und Beschränkungen des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in den vorstehenden Absätzen genannten Rechtsgüter (hier insbesondere: Leben und Gesundheit von Verkehrsteilnehmern sowie öffentliches und privates Sacheigentum) erheblich übersteigt. Lediglich in solchen Fällen dient die Trennung von motor- und muskelbetriebenen Fahrzeugen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs (vgl. BVerwG, Beschluss vom 31. Mai 2001 – 3 B 183.00 – zitiert nach juris, Rn 8). Bei Vorliegen dieser qualifizierten Gefährdungslage hat die Straßenverkehrsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen über die Anordnung einer Radwegebenutzungspflicht zu entscheiden (vgl. BVerwG, Beschluss vom 16. April 2012 – 3 B 62.11 – zitiert nach juris, Rn 8). Besondere örtliche Verhältnisse im Sinne von § 45 Abs. 9 Satz 2 StVO können - wie das Bundesverwaltungsgericht im Zusammenhang mit Geschwindigkeitsbeschränkungen und Lkw-Überholverböten bereits entschieden hat - bei verkehrsbehördlichen Maßnahmen insbesondere in der Streckenführung, dem Ausbauzustand der Strecke, witterungsbedingten Einflüssen (z.B. Nebel, Schnee- und Eisglätte), der dort anzutreffenden Verkehrsbelastung und den daraus resultierenden Unfallzahlen begründet sein (vgl. BVerwG, Urteil vom 23. September 2010 – 3 C 37.09 – zitiert nach juris, Rn 26). Diese Grundsätze sind auch in Bezug auf die Anordnung einer Radwegebenutzungspflicht anwendbar (BVerwG, Urteil vom 18. November 2010 – 3 C 42.09 – zitiert nach juris, Rn 26). Dass auch hier für die Beurteilung ein ganzes Bündel von Faktoren von Bedeutung ist, bestätigt die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO). Danach kommt die Anlage von Radwegen im Allgemeinen dort in Betracht, wo es die Verkehrssicherheit, die Verkehrsbelastung und der Verkehrsablauf erfordern (vgl. VwV 1997 S. 691).

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage ist hier abweichend von dem Grundsatz, dass bei Anfechtungsklagen regelmäßig auf den Zeitpunkt der letzten Behördenentscheidung abzustellen ist, der Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (vgl. BVerwG, Urteil vom 23. September 2010 – 3 C 37.09 – zitiert nach juris, Rn 22). Denn bei der Anordnung der Radwegebenutzungspflicht handelt es sich um einen Verwaltungsakt mit Dauerwirkung. Als Dauerverwaltungsakte werden solche Verfügungen verstanden, die einen fortwährenden Regelungsgehalt haben, demnach so wirken, als ob sie immer zu jedem Augenblick neu erlassen werden würden und die Rechtsgrundlage zudem verlangt, dass ihre tatbestandlichen Voraussetzungen während des gesamten Wirkungszeitraums der Regelung vorliegen. Dies ist hier der Fall. Eine Verkehrsregelung durch Verkehrszeichen erschöpft sich nicht in einer einmaligen Anordnung, sondern entfaltet ihre Wirkung für den Betroffenen auch für die Zukunft.

Eine auf besonderen örtlichen Verhältnissen beruhende Gefahrenlage, die die Anordnung der Radwegebenutzungspflicht im Sinne der genannten Vorschriften gebietet, liegt hier bei einer Gesamtschau der örtlichen Gegebenheiten unter Einbeziehung des Verkehrsaufkommens vor.

Im Einzelnen:

a) Für den Streckenabschnitt zwischen der Kreuzung Schönhauser Allee/Danziger Straße/ Eberswalder Straße und der Kreuzung Bernauer Straße/Brunnenstraße legt bereits das Verkehrsaufkommen eine Anordnung der Radwegebenutzungspflicht nahe. Das Verkehrsaufkommen liegt hier in der werktäglichen Spitzenstunde zwischen 08:00 und 09:00 Uhr bei 1.720 Kraftfahrzeugen. Entgegen der Ansicht des Klägers liegt damit bereits eine überdurchschnittliche Gefährlichkeit der Fahrbahnbenutzung aufgrund der Verkehrsstärke entsprechend den von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen herausgegebenen „Empfehlungen für Radverkehrsanlagen“ (Ausgabe 2010; „ERA 2010“) vor. Die ERA 2010 ist von der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung mit Rundschreiben vom 17. Oktober 2011 (Abl. 2011, 2638) für die Straßen des Landes Berlin mit bestimmten Modifikationen eingeführt worden und entfaltet somit als Verwaltungsvorschriften gesetzesauslegende bzw. ermessenslenkende Wirkung. Sie gilt zwar unmittelbar nur für den Neubau und die wesentliche Änderung von Straßen, was hier nicht zutrifft. Ihre Anwendung wird aber nach ihrer Ziffer 0 für bestehende Straßen empfohlen (vgl. VG Köln, Urteil vom 08. Mai 2015 – 18 K 189/14 – zitiert nach juris, Rn 46). Nach der ERA 2010 ist in dem Streckenabschnitt aufgrund des Verkehrsvorkommens von einem

Belastungsbereich der Stufe III (vgl. ERA Bild 8, S. 19) auszugehen. In diesem Bereich kann das Trennen des Radverkehrs aus Sicherheitsgründen erforderlich sein. Mischverkehr mit Kraftfahrzeugen auf der Fahrbahn soll nur bei günstigen Randbedingungen zur Anwendung kommen. Von solchen günstigen Randbedingungen kann hier keine Rede sein, der betroffene Streckenabschnitt weist vielmehr nach Auffassung des Gerichts solche Besonderheiten auf, die in einer Gesamtschau mit dem nicht unerheblichen Verkehrsaufkommen die Radewegebenutzungspflicht tragen (vgl. zur Gesamtschau der örtlichen Gegebenheiten OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 28. März 2017 – OVG 1 N 23.15 – n.v.). Der Anteil des Schwerverkehrs (3,8 % Lkw-Anteil) liegt im oberen Bereich des stadtweiten Durchschnitts; der Beklagte hat insoweit mit Schriftsatz vom 24. Mai 2017 überzeugend dargelegt, dass der Anteil des Lkw-Verkehrs im Stadtstraßennetz auf übergeordneten Verbindungen üblicherweise nur bei 2-4 % liegt. Nach der ERA 2010 (S. 20) bildet dies ein Indiz für das Erfordernis der Führung des Radverkehrs im Seitenraum. Hinzu tritt, dass sich auf dem jeweils linken Fahrstreifen die Straßenbahngleise befinden und auf dem rechten Fahrstreifen – mit zeitlichen Einschränkungen – geparkt werden darf. Diese Situation führt dazu, dass sich der Verkehr mitunter auf der linken Fahrspur bündelt, so dass v.a. dann Situationen nicht auszuschließen sind, in denen auch sich in geradeausfahrende Radfahrer in die Schienen – etwa beim Überholen anderer Radfahrer – geraten und stürzen. Denn ob des nur begrenzten Raumes kann ein spitzwinkliges Überfahren der Schienen nicht vermieden werden, was im Widerspruch zur ERA 2010 (vgl. S. 30) steht.

b) Für den Straßenabschnitt hinter der Kreuzung Bernauer Straße/Brunnenstraße wird lediglich der Belastungsbereich der Stufe II (vgl. ERA Bild 8, S. 19) erreicht. Das Verkehrsaufkommen liegt hier in der werktäglichen Spitzenstunde zwischen 16:00 und 17:00 Uhr bei 1.427 Kraftfahrzeugen. In diesem Belastungsbereich ist die Führung des Radverkehrs auf der Fahrbahn grundsätzlich vertretbar. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass die Übergänge zwischen den Belastungsbereichen keine harten Trennlinien darstellen. Je nach Ausprägung weiterer Entscheidungskriterien kann deshalb in begründeten Fällen von diesen Zuordnungen abgewichen werden (vgl. ERA, S. 19). Der betroffene Streckenabschnitt weist nach Auffassung des Gerichts solche Besonderheiten auf, die in einer Gesamtschau mit dem – hier eher geringen – Verkehrsaufkommen die Radewegebenutzungspflicht tragen (vgl. zur Zulässigkeit der Gesamtschau der örtlichen Gegebenheiten OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 28. März 2017 - OVG 1 N 23.15 - n.v.). Zum einen weist der Beklagte zutreffend darauf hin, dass auch hier der Anteil des Schwerverkehrs (je nach Fahrtrichtung 3,3 % bzw. 4,7 % Lkw-Anteil) im obe-

ren Bereich des stadtweiten Durchschnitts bzw. sogar über dem stadtweiten Durchschnitt liegt. Zum anderen gilt hier in Bezug auf die Gefährdung der Radfahrer wegen der im jeweils linken Fahrstreifen verlaufenden Straßenbahnschienen das oben Gesagte.

c) Die Entscheidung des Beklagten, in den o.g. Streckenabschnitten eine Radwegebenutzungspflicht anzuordnen, ist auch ermessensfehlerfrei. Zwar ist dem Kläger zuzugeben, dass der Radweg nicht in allen Streckenabschnitten die Anforderungen der VwV-StVO erfüllt. Die Anordnung einer Radwegebenutzungspflicht kann jedoch auch dann rechtmäßig sein. Entscheidend ist, ob die Mitbenutzung der Fahrbahn durch Radfahrer zu einer Gefährdungssituation im Sinne von § 45 Abs. 9 S. 3 StVO führen würde, die auch mit Blick auf den Ausbauzustand des Radwegs nicht hinnehmbar ist (BVerwG, Beschluss vom 16. April 2012 – 3 B 62.11 – zitiert nach juris, Rn 8). So liegt es hier. Das Gericht erkennt in den o.g. Gesichtspunkten eine qualifizierte Gefährdungslage. Nicht ermessensfehlerhaft ist es auch, dass der Beklagte in anderen Streckenabschnitten mit ähnlichem Verkehrsaufkommen die Radwegebenutzungspflicht aufgehoben hat, an den hier betroffenen Streckenabschnitten an ihr aber festhält. Denn die dortigen Verhältnisse sind nicht Gegenstand dieser Klage. Außerdem würde eine möglicherweise auf einer bestimmten Strecke (wieder) einzuführende Radwegebenutzungspflicht nicht dazu führen, dass bis zu deren (Wieder-)Einführung die auf einer anderen Strecke bereits bestehende Radwegebenutzungspflicht aufgehoben wird, obwohl sie rechtmäßig ist. Es kommt nur auf die jeweils in Rede stehende Strecke an (VG Köln, Urteil vom 25. Juli 2014 – 18 K 4458/13 – zitiert nach juris, Rn 45).

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 11, 711 S. 1 und 2 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich oder in elektronischer Form (Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit der Justiz im Lande Berlin vom 27. Dezember 2006, GVBl. S. 1183, in der Fassung der Zweiten Änderungsverordnung vom 9. Dezember 2009, GVBl. S.

881) zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils sind die Gründe schriftlich oder in elektronischer Form darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, einzureichen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus können auch die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneten Personen und Organisationen auftreten. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; das Beschäftigungsverhältnis kann auch zu einer anderen Behörde, juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem der genannten Zusammenschlüsse bestehen. Richter dürfen nicht vor dem Gericht, ehrenamtliche Richter nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören.



BESCHLUSS

Der Wert des Streitgegenstandes wird gemäß §§ 39 ff., 52 f. des Gerichtskostengesetzes auf

10.000,00 Euro

festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro übersteigt. Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, schriftlich oder in elektronischer Form (Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit der Justiz im Lande Berlin vom 27. Dezember 2006, GVBl.

S. 1183, in der Fassung der Zweiten Änderungsverordnung vom 9. Dezember 2009, GVBl. S. 881) oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen. Sie ist innerhalb von sechs Monaten einzulegen, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat. Der Vertretung durch einen Prozessbevollmächtigten bedarf es nicht.



als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

